

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 73 (1981)

Heft: 12

Artikel: Vernehmlassung des SGB zum Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-355065>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vernehmlassung des SGB zum Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven

Sehr geehrter Herr Bundesrat Honegger

Für die Gewerkschaften ist die Sicherung der Vollbeschäftigung für Männer und Frauen ein vorrangiges Ziel der Wirtschaftspolitik. Deshalb hat sich der Schweizerische Gewerkschaftsbund seinerzeit entschieden für die Annahme des Konjunkturartikels eingesetzt und begrüsst entsprechende Ausführungsgesetze. Er ist am Gesetzesentwurf zur Neuregelung der Arbeitsbeschaffungsreserven sehr interessiert und dankt Ihnen, dass Sie die Vorlage zur Vernehmlassung unterbreiten. Es handelt sich um eine gute und durchdachte Vorlage. Ebenso verdient der präzise Kommentar dazu Anerkennung. In der folgenden Stellungnahme befasst sich der SGB weniger mit den technischen Bestimmungen als vielmehr mit den Grundsatzfragen des Gesetzesentwurfes.

Allgemeine Bemerkungen

Das Instrument der Arbeitsbeschaffungsreserven soll zu einer *ausgeglichene*n Beschäftigung beitragen. Darunter verstehen wir Vollbeschäftigung. Dieses Ziel rechtfertigt den damit verbundenen Steuerausfall. Neben der Mittelbeschaffung hat ja die Finanzpolitik auch die Aufgabe, die wirtschaftliche und konjunkturelle Entwicklung regulierend zu beeinflussen. Es wird allerdings notwendig sein, das Gesetz so durchzuführen, dass die Unternehmungen nicht einfach Steuervorteile suchen und nutzen, sondern bei der Freigabe von Arbeitsbeschaffungsreserven tatsächlich positive Beschäftigungseffekte ausgelöst werden. Sinn und Absicht der Arbeitsbeschaffungsreserven können nicht darin liegen, Reserven umzulagern. Es sollen *zusätzliche Reserven* geschaffen werden. Mit dem *Systemwechsel* sind wir einverstanden. Das heisst, dass die Unternehmungen die Steuervorteile statt wie bisher bei der Auflösung der Arbeitsbeschaffungsreserven inskünftig bei deren Bildung erhalten sollen. Auf diese Weise werden die Arbeitsbeschaffungsreserven attraktiver. Es bleibt jedoch abzuwarten, in welchem Umfang die Unternehmungen davon Gebrauch machen werden. Entscheidend wird vor allem sein, ob die Kantone mitmachen und durch kantonale Anschlussgesetze dafür sorgen, dass sie ihrerseits Steuervergünstigungen gewähren und so die Aktion ins Rollen bringen.

An sich hätten wir es vorgezogen, wenn gemäss der Ermächtigung im Konjunkturartikel ein *Obligatorium für Arbeitsbeschaffungsreserven* eingeführt worden wäre. Im Begleitbericht werden die Argumente zugunsten eines solchen Obligatoriums bzw. Teilobligatoriums deutlich

genug erwähnt. Bleibt die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven weiterhin freiwillig, so ist die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, dass gerade jene Unternehmungen von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, welche die Schaffung liquider Reserven ohnehin eher vernachlässigen. Die Erfahrungen mit der «alten» Regelung haben zudem gezeigt, dass mit dem Prinzip der Freiwilligkeit Lücken in der branchenmässigen und regionalen Verteilung der Arbeitsbeschaffungsreserven entstehen. Die gegen das Obligatorium angeführten Vorbehalte halten wir für unbegründet. Wir wissen aber um das politische Gewicht dieser Bedenken. Im Interesse einer raschen gesetzlichen Neuordnung der Arbeitsbeschaffungsreserven können wir uns mit dem vorgeschlagenen zweistufigen Vorgehen – zuerst Freiwilligkeit und erst im Falle eines Nichterreichens der Ziele Übergang zum Obligatorium – abfinden. Jedoch sollte im Gesetz nicht bloss von einer «angemessenen Frist» die Rede sein, sondern eine verbindlichere Bestimmung gewählt werden. Weiter: Wenn man – aus politischer Rücksichtnahme – glaubt, auf die erste Stufe der Freiwilligkeit nicht verzichten zu können, dann sind wir entschieden der Meinung, dass wie vorgesehen im Gesetz selbst die mögliche zweite Stufe des Teilobligatoriums keinesfalls fehlen darf. Mit einer Vorlage, die sich auf die freiwillige Lösung beschränkt, wären wir nicht einverstanden.

Wir möchten mit Nachdruck auf die *regionalwirtschaftlichen Aspekte der Gesetzesvorlage* hinweisen. Es muss eine besondere Aufgabe der schweizerischen Wirtschaftspolitik sein, regionale Ungleichheiten auszubebenen und Beschäftigungsmöglichkeiten in wirtschaftlich weniger entwickelten Regionen zu erhalten und zu verbessern. Arbeitsbeschaffungsreserven können dazu beitragen. Artikel 10 der Gesetzesvorlage, betreffend die Freigabe von Arbeitsbeschaffungsreserven für einzelne Unternehmungen, muss nicht zuletzt unter diesem Gesichtspunkt gehandhabt werden. In diesem Zusammenhang gestatten wir uns den Hinweis, dass auch ein zweites Impulsprogramm – es ist unseres Erachtens absolut notwendig – noch mehr als das geltende auf besondere regionalwirtschaftliche Ziele und Bedürfnisse ausgerichtet werden sollte. Das ständig zunehmende Gewicht des tertiären Sektors legt nahe, Arbeitsbeschaffungsreserven nicht auf die Industrie zu beschränken, sondern auf den *Dienstleistungsbereich* auszudehnen. Wir teilen die Aussage im Begleitbericht, wonach ein Instrument, das einen Beitrag zu einer ausgeglichenen Beschäftigung leisten soll, nicht auf den Dienstleistungssektor verzichten kann.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfs

Artikel 1

Absatz 1 umschreibt den Zweck des Gesetzes. Wir legen Wert auf die Feststellung, dass der Begriff «ausgeglichene Beschäftigung» als Bekenntnis zur Vollbeschäftigung zu verstehen ist, wie dies übrigens auch

im Begleitbericht angedeutet wird. In *Absatz 2* möchten wir folgende Neuformulierung des zweiten Satzes vorschlagen: «Erreichen diese Reserven *innert fünf Jahren* keinen genügenden Bestand *und keine genügende branchenmässige und regionale Verteilung*, kann die Bundesversammlung durch allgemein verbindlichen, nicht dem Referendum unterstehenden Bundesbeschluss die Unternehmungen zur Reservebildung verpflichten.»

Artikel 2

Aus administrativen Gründen haben wir Verständnis für die Beschränkung auf – im Handelsregister eingetragene – Unternehmungen mit mindestens 50 Arbeitnehmern. Jedoch darf auf *Absatz 2*, der den Einbezug kleinerer Unternehmungen ermöglicht, keinesfalls verzichtet werden. *Absatz 3* sollte restriktiv gehandhabt werden. Ausgeschlossen werden sollen nur Unternehmungen in Wirtschaftszweigen, wo eine zweckentsprechende Verwendung von Arbeitsbeschaffungsreserven überhaupt nicht möglich ist.

Artikel 3

Wir schlagen eine präzisere Formulierung von *Absatz 1* vor: «Die jährliche Einlage darf 15 Prozent des ausgewiesenen Reingewinns nicht übersteigen. *Die Jahreseinlage muss mindestens 5000 Franken betragen.*»

Artikel 5

Wir verstehen die Formulierung, wonach der Bund die Reservevermögen unter Berücksichtigung der Marktlage verzinst, in der Weise, dass grundsätzlich die marktüblichen Zinssätze gelten sollen, aber nicht jeder kurzfristigen Zinsschwankung zu folgen ist. Wir halten dies für zweckmässig.

Artikel 7

Dieser Artikel, der zweckfremde Vorteile ausschliessen soll, ist wichtig. Bei der Kündigung eines Teils des steuerbegünstigten Reservevermögens muss also die gewährte Steuervergütung inklusive Zins rückerstattet werden.

Artikel 9 und 32

Bei der Freigabe der Arbeitsbeschaffungsreserven (Reservevermögen) sind, was wir begrüssen, die Kantone und die Spitzenverbände der Wirtschaft zu konsultieren. Wir nehmen als selbstverständlich an, dass dabei die Gewerkschaften mit einbezogen sind. Ebenso geben wir unserer Erwartung Ausdruck, dass in der zu schaffenden Beratenden Kommission für die Durchführung der Arbeitsbeschaffungsreserven (Artikel 32) die Arbeitnehmerverbände entsprechend ihrer Bedeutung berücksichtigt werden.

Artikel 10

Wir sind uns bewusst, dass es nicht ganz einfach ist, Kriterien aufzustellen für die betriebsindividuelle Freigabe von Arbeitsbeschaffungsreser-

ven. Auf jeden Fall aber geht es um das Auffangen von Beschäftigungsschwierigkeiten oder -einbrüchen. Um dies zu verdeutlichen, würden wir es vorziehen, in *Absatz 3* statt von Schwierigkeiten von *Beschäftigungsschwierigkeiten* zu sprechen.

Darüber hinaus beantragen wir *einen zusätzlichen Absatz 4* mit folgendem Wortlaut: *«Das Bundesamt kann Freigaben des Reservevermögens von der Einhaltung gesamtarbeitsvertraglicher Verpflichtungen durch die gesuchstellende Unternehmung abhängig machen.»* Nach unserem Dafürhalten und unseren Erfahrungen ist eine solche Bestimmung unerlässlich. Es muss verhindert werden, dass Arbeitsbeschaffungsreserven für Unternehmungen freigegeben werden, die ihren vertraglichen Verpflichtungen, z. B. in bezug auf die Löhne, nicht nachkommen. Allfälligen Missbräuchen gilt es vorzubeugen.

Artikel 11

Es liegt zweifellos in der Absicht des Gesetzes, ein breites Spektrum möglicher Arbeitsbeschaffungsmassnahmen vorzusehen. Wir fragen uns lediglich, ob es nicht angezeigt wäre, neben der Bewilligung weiterer Arbeitsbeschaffungsmassnahmen durch das Departement bzw. das Bundesamt für Konjunkturfragen (*Absatz 3* bzw. *4*) auch Einschränkungen von der Liste gemäss *Absatz 1* vorzusehen. Dies wiederum mit dem Ziel, dass die Freigabe von Arbeitsbeschaffungsreserven effektiv der Arbeitsplatzsicherung und nicht anderen Zwecken zu dienen hat.

Artikel 20

Der 6. Abschnitt dieses Gesetzes über die obligatorische Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven muss integraler Bestandteil des Gesetzes bleiben.

Wir haben Verständnis dafür, dieses Obligatorium auf Aktiengesellschaften und Genossenschaften zu beschränken. Sollte jedoch ein solches Obligatorium – im Begleitbericht wird es als Teilobligatorium bezeichnet – notwendig werden, dann darf es unseres Erachtens nicht auf Unternehmenskategorien mit mindestens 100 Arbeitnehmern beschränkt werden. In Übereinstimmung mit den Vorschriften über die freiwilligen Arbeitsbeschaffungsreserven *beantragen wir, das Obligatorium für Unternehmungen mit mindestens 50 Arbeitnehmern festzulegen*. Bekanntlich sind es vielfach die kleineren Unternehmungen, die bei strukturellen Schwierigkeiten auf Hilfeleistungen angewiesen sind. Deshalb ist es angezeigt, die Obligatoriumsgrenze von Unternehmungen mit mindestens 100 auf solche mit mindestens 50 Beschäftigten herabzusetzen. Der damit verbundene administrative Mehraufwand dürfte sich in Grenzen halten und ist sachlich gerechtfertigt.

Artikel 26

Für neugegründete Unternehmungen drängt sich eine Sonderregelung auf. Gerade in solchen Unternehmungen können jedoch Struktur- und Beschäftigungsprobleme akut werden. Es scheint uns, dass die Frist von

10 Jahren, während der neu gegründete Unternehmungen vom Obligatorium für Arbeitsbeschaffungsreserven befreit werden sollen, zu lang ist. *Wir beantragen, diese Frist auf fünf Jahre zu verkürzen.* Diese Lösung scheint uns zumutbar und zweckmässig. Sie ist umso eher gerechtfertigt, als die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven ja keineswegs etwa als Strafaktion sondern im Gegenteil als vorteilhafte, die betriebliche Reservebildung erleichternde Förderungsmassnahme zu verstehen ist.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Schweizerischer Gewerkschaftsbund
1. Oktober 1981